



**Europäische  
Patent-  
organisation**

Verwaltungsrat

**European  
Patent  
Organisation**

Administrative Council

**Organisation  
européenne des  
brevets**

Conseil d'administration

**SC/4/22**

Orig.: en

München, den 03.03.2022

**BETRIFFT:** Änderung der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz betreffend das Register für den einheitlichen Patentschutz im Zusammenhang mit der Feststellung der Niederlassung – Regel 16 DOEPS

**VORGELEGT VON:** Präsident des Europäischen Patentamts

**EMPFÄNGER:** Engerer Ausschuss des Verwaltungsrats (zur Beschlussfassung)

---

### ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden Dokument wird vorgeschlagen, Regel 16 (1) w) der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (DOEPS) zu ändern, die die Eintragung einer Niederlassung zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung des europäischen Patents gemäß Artikel 7 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 in das Register für den einheitlichen Patentschutz betrifft. Die freiwillige Angabe einer solchen Niederlassung soll vom EPA nur dann in das Register für den einheitlichen Patentschutz aufgenommen werden, wenn sie vom Inhaber des europäischen Patents zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung nach Regel 6 DOEPS eingereicht wird.

---

Dieses Dokument wurde nur in elektronischer Form verteilt.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
TEIL I 1	
I. STRATEGISCH/OPERATIV	1
II. EMPFEHLUNG	1
III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT	1
IV. KONTEXT	1
V. BEGRÜNDUNG	2
VI. ALTERNATIVEN	6
VII. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	6
VIII. RECHTSGRUNDLAGE	6
IX. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN	6
TEIL II	7

---

## TEIL I

### I. STRATEGISCH/OPERATIV

1. Operativ

### II. EMPFEHLUNG

2. Der Engere Ausschuss wird gebeten, die vorgeschlagene Änderung der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz zu genehmigen.

### III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT

3. Dreiviertelmehrheit (Artikel 9 (5) i) der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses)

### IV. KONTEXT

4. Die Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (DOEPS) wurde mit dem Beschluss SC/D 1/15 vom 15. Dezember 2015 vom Engeren Ausschuss angenommen. Regel 16 (1) DOEPS enthält eine Liste der Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz in Anlehnung an Regel 143 (1) EPÜ. Die Regel wurde im Dezember 2021 geändert: Sie wurde mit der geänderten Regel 143 (1) g) EPÜ in Einklang gebracht, was die Streichung der Anschrift des Erfinders aus den im Europäischen Patentregister veröffentlichten Daten betrifft, und um den Unterabsatz x ergänzt, der Angaben zum Wohnsitz oder Sitz der Hauptniederlassung des Anmelders zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung eines europäischen Patents gemäß Artikel 7 (1) a) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 vorsieht (s. Beschluss SC/D 3/21 vom 16. Dezember 2021).
5. In derselben Sitzung des Engeren Ausschusses wurde das Amt in Verbindung mit der Genehmigung der vorstehend genannten Änderungen der DOEPS gebeten, in weiteren Gesprächen mit den Nutzerorganisationen zu klären, in welchem zeitlichen Rahmen die freiwillige Angabe einer Niederlassung zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung des europäischen Patents gemäß Artikel 7 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 erfolgen soll, die in Regel 16 (1) w) DOEPS vorgesehen ist. Am 31. Januar 2022 fand ein Treffen zwischen dem Vorsitzenden des Engeren Ausschusses und Vertretern von epi, BusinessEurope und EPA statt. Die Nutzerorganisationen äußerten einstimmig den Wunsch nach maximaler Rechtssicherheit in Bezug auf die im Register für den einheitlichen Patentschutz nach Regel 16 (1) w) DOEPS angezeigten Informationen. Zu diesem Zweck solle der Zeitraum, in dem eine solche Niederlassung im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen werden kann, begrenzt werden. Daher wird vorgeschlagen, Regel 16 (1) w) DOEPS dahin gehend zu ändern, dass das EPA eine Niederlassung im Sinne des Artikels 7 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 nur dann in das Register für den einheitlichen Patentschutz einträgt, wenn sie vom Inhaber des europäischen Patents zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung nach Regel 6 DOEPS eingereicht wird.

## V. BEGRÜNDUNG

6. Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012<sup>1</sup> behandelt das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens. Er legt fest, welches Recht auf Handlungen der gewerblichen Verwertung anzuwenden ist; dazu zählen die Formvorschriften für einen Rechtsübergang oder einen Lizenzvertrag. Für ein einzelnes europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens gilt stets nur eine einzige Rechtsordnung, sodass eine einheitliche gewerbliche Verwertung möglich ist.
7. Artikel 7 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 sieht für die Bestimmung des anwendbaren nationalen Rechts zwei Anknüpfungsmomente vor. Das erste Anknüpfungsmoment ist der teilnehmende Mitgliedstaat, in dem der Anmelder zum Zeitpunkt der Einreichung der europäischen Patentanmeldung seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung hatte. Trifft dies nicht zu, dann ist das zweite Anknüpfungsmoment der teilnehmende Mitgliedstaat, in dem der Anmelder zum Zeitpunkt der Einreichung der europäischen Patentanmeldung eine Niederlassung hatte. Beide Anknüpfungsmomente sind nur anwendbar, wenn der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat vom europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung abgedeckt ist. Dies bedeutet, dass der betreffende Staat das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) ratifiziert haben muss. Trifft keines der beiden Anknüpfungsmomente zu, gilt für das Einheitspatent als Gegenstand des Vermögens nach Artikel 7 (3) der Verordnung deutsches Recht, weil Deutschland der Staat ist, in dem die Europäische Patentorganisation ihren Sitz hat.

---

<sup>1</sup> Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 ("Behandlung des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung wie ein nationales Patent) lautet wie folgt:

- "(1) Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens ist in seiner Gesamtheit und in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten wie ein nationales Patent des teilnehmenden Mitgliedstaats zu behandeln, in dem dieses Patent einheitliche Wirkung hat, und in dem, gemäß dem Europäischen Patentregister:
- a) der Patentanmelder zum Zeitpunkt der Einreichung einer Anmeldung eines Europäischen Patents seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung hat oder,
  - b) sofern Buchstabe a nicht zutrifft, der Patentanmelder zum Zeitpunkt der Einreichung einer Anmeldung eines Europäischen Patents eine Niederlassung hatte.
- (2) Sind im Europäischen Patentregister zwei oder mehrere Personen als gemeinsame Patentanmelder eingetragen, so gilt Absatz 1 Buchstabe a für den erstgenannten Anmelder. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 1 Buchstabe a für den nächsten gemeinsamen Anmelder in der Reihenfolge der Eintragung. Ist Absatz 1 Buchstabe a auf keinen der gemeinsamen Anmelder zutreffend, gilt Absatz 1 Buchstabe b sinngemäß.
- (3) Hatte für die Zwecke der Absätze 1 oder 2 keiner der Patentanmelder seinen Wohnsitz, den Sitz seiner Hauptniederlassung oder seine Niederlassung in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, in dem dieses Patent einheitliche Wirkung hat, so ist ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens in seiner Gesamtheit und in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten wie ein nationales Patent des Staates zu behandeln, in dem die Europäische Patentorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 EPÜ ihren Sitz hat.
- (4) Der Erwerb eines Rechts darf nicht von einem Eintrag in ein nationales Patentregister abhängig gemacht werden."

8. Das Register für den einheitlichen Patentschutz enthält Angaben zum Wohnsitz oder Sitz der Hauptniederlassung zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung eines europäischen Patents gemäß Artikel 7 (1) a) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 (siehe Regel 16 (1) x) DOEPS, genehmigt mit Beschluss SC/D 3/21 vom 16. Dezember 2021). Der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents ist auf einem vom Europäischen Patentamt vorgeschriebenen Formblatt einzureichen (EPA-Formblatt 1001, s. Regel 41 (1) EPÜ). Für internationale Anmeldungen nach dem PCT muss der Antrag auf dem Formblatt PCT/RO/101 eingereicht werden (s. Regel 3.1 PCT). Das EPA-Formblatt 1001 verlangt vom Anmelder die Angabe seines "Wohnsitzes oder Sitzes" (s. Regel 41 (2) c) EPÜ); das Formblatt PCT/RO/101 verlangt von ihm die Angabe von "Sitz oder Wohnsitz" (s. Regel 4.5 c) PCT). Nach Regel 18.1 a) und b) i) PCT unterliegt zwar die Frage, ob ein Anmelder seinen Sitz oder Wohnsitz in einem PCT-Vertragsstaat hat, dem nationalen Recht dieses Staats und wird durch das Anmeldeamt entschieden, doch "gilt der Besitz einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung in einem Vertragsstaat als Sitz oder Wohnsitz in diesem Staat". Um im Register für den einheitlichen Patentschutz den Wohnsitz oder Sitz einer Hauptniederlassung anzuzeigen, wird das EPA bei europäischen Patentanmeldungen einen Link zum EPA-Formblatt 1001 und bei Euro-PCT-Anmeldungen einen Link zum Formblatt PCT/RO/101 bereitstellen.
9. Das Register für den einheitlichen Patentschutz enthält auch Angaben zu einer Niederlassung zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung des europäischen Patents gemäß Artikel 7 (1) b) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, wenn diese auf freiwilliger Basis mitgeteilt werden (s. Regel 16 (1) w) DOEPS). Als die DOEPS genehmigt wurde, wiesen Nutzer auf den praktischen Nutzen solcher Angaben in Fällen hin, in denen der Anmelder einer europäischen Patentanmeldung oder einer internationalen Anmeldung nach dem PCT mit dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt (Euro-PCT-Anmeldung) den Sitz seiner Hauptniederlassung am Anmeldetag nicht in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten hat, die das EPGÜ ratifiziert haben, sondern beispielsweise in den USA oder in der Schweiz.
10. Der Wortlaut der Regel 16 (1) w) DOEPS sieht vor, dass der Inhaber des europäischen Patents bei der Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung eine Niederlassung angeben kann oder dass – sobald die einheitliche Wirkung vom EPA eingetragen wurde – der Inhaber des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung diese Angabe jederzeit nach der Eintragung der einheitlichen Wirkung durch das EPA mitteilen kann.

11. Nutzer haben immer wieder geltend gemacht, dass die dem Inhaber des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung eingeräumte Möglichkeit, eine Niederlassung jederzeit während der gesamten Lebensdauer dieses Patents angeben zu können, dem in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 vorgesehenen statischen System zuwiderlaufen würde. Dem Inhaber eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung würde damit nämlich gestattet, das für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens geltende Recht jederzeit vom deutschen Recht, das nach Artikel 7 (3) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 anwendbar sein kann, in das Recht eines teilnehmenden Mitgliedstaats zu ändern, der das EPGÜ ratifiziert hat. Dies würde zu Rechtsunsicherheit führen und Ziel und Zweck des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 widersprechen, nämlich im Register für den einheitlichen Patentschutz eine zuverlässige und maßgebliche Angabe hinsichtlich des auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens anwendbaren Rechts bereitzustellen.
12. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, in Regel 16 (1) w) DOEPS die Möglichkeit zu streichen, dass der Inhaber eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung eine Niederlassung im Sinne des Artikels 7 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 angeben kann.
13. Weiter wird vorgeschlagen, den Wortlaut der Regel 16 (1) w) DOEPS zu ändern und zu präzisieren, dass die Angabe gemäß Artikel 7 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 nur dann in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen wird, wenn der Inhaber des europäischen Patents sie zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung nach Regel 6 DOEPS einreicht. Regel 6 (1) DOEPS sieht vor, dass der Antrag auf einheitliche Wirkung spätestens einen Monat nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt beim Europäischen Patentamt zu stellen ist. Der vorgeschlagene Wortlaut betont auch die Tatsache, dass die Angabe einer Niederlassung im Sinne des Artikels 7 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 auf freiwilliger Basis erfolgt.
14. Das Formblatt 7000 zur Beantragung der einheitlichen Wirkung in der EPA-Software für die Online-Einreichung wird ein eigenes Feld für die Angabe einer Niederlassung im Sinne des Artikels 7 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 vorsehen. Damit wird es für die Nutzer sehr einfach, diese Information dem EPA zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung zu übermitteln.
15. Dadurch, dass die Angabe einer Niederlassung im Sinne des Artikels 7 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 nur vom Inhaber eines europäischen Patents zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung eingereicht werden kann, wird sich die Rechtssicherheit erhöhen. So ist gewährleistet, dass sich das auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens anwendbare Recht während der Lebensdauer des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung nicht ändert. Für jedes europäische Patent mit einheitlicher Wirkung wird damit in Einklang mit Ziel und Zweck des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 eine unveränderbare statische Angabe des auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung anwendbaren Rechts vorgesehen.

16. Die vom EPA im Register für den einheitlichen Patentschutz angezeigten Informationen ermöglichen es den Nutzern festzustellen, welches Recht für ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens gilt. Das EPA kann und wird jedoch nicht die Richtigkeit der ihm mitgeteilten und im Register für den einheitlichen Patentschutz angezeigten Informationen im Sinne des Artikels 7 (1) a) und b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 überprüfen (s. SC/12/21, Nr. 17).
17. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten: Wenn bei der Einreichung der europäischen Patentanmeldung oder der internationalen Anmeldung nach dem PCT ein Wohnsitz oder Sitz der Hauptniederlassung im Sinne des Artikels 7 (1) a) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die das EPGÜ ratifiziert haben (z. B. Österreich), angegeben wurde, dann würde nach Artikel 7 (1) a) der Verordnung das Recht dieses Staates gelten.
18. Da die Feststellung, welches Recht gemäß Artikel 7 (1) der Verordnung gilt, überaus wichtig ist, muss der Inhaber des europäischen Patents mit großer Sorgfalt die korrekten Informationen mitteilen, die dieser Bestimmung und insbesondere ihrer Hierarchie der Anknüpfungsmomente entsprechen, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Dies ist nicht nur für den Patentinhaber relevant, sondern auch für Dritte, für die unrichtige Angaben nachteilige Rechtsfolgen haben können.
19. Aufgrund der vorgeschlagenen Regeländerung und der Rechtswirkung der im Register für den einheitlichen Patentschutz gemäß der vorgeschlagenen Regel 16 (1) w) DOEPS enthaltenen Angaben ist die in SC/D 1/15 enthaltene bisherige Erläuterung zu Regel 16 (1) w) DOEPS (s. Nr. 18 der Erläuterungen zu Regel 16 DOEPS) überholt.
20. Aus den vorstehend genannten Gründen wird vorgeschlagen, Regel 16 (1) w) DOEPS wie folgt zu ändern:

<p style="text-align: center;"><b>Derzeitiger Wortlaut Regel 16 (1) w) – Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Vorgeschlagener Wortlaut Regel 16 (1) w) – Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz</b></p>
<p>w) vom Inhaber des europäischen Patents bzw. des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung mitgeteilte Angaben zu einer Niederlassung des Anmelders zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung des europäischen Patents gemäß Artikel 7 Absatz 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012.</p>	<p>w) <del>vom Inhaber des europäischen Patents bzw. des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung mitgeteilte</del> Angaben zu einer Niederlassung des Anmelders zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung des europäischen Patents gemäß Artikel 7 Absatz 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, <b>die vom Inhaber des europäischen Patents zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung nach Regel 6 mitgeteilt werden können;</b></p>

**VI. ALTERNATIVEN**

21. Nicht zutreffend

**VII. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

22. Nicht zutreffend

**VIII. RECHTSGRUNDLAGE**

23. Regel 2 (1) a) DOEPS

**IX. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN**

24. Ja



## TEIL II

### Entwurf

BESCHLUSS DES ENGEREN AUSSCHUSSES  
DES VERWALTUNGSRATS  
vom [Datum des Beschlusses]  
zur Änderung der Regel 16 der Durchführungs-  
ordnung zum einheitlichen Patentschutz

---

DER ENGERE AUSSCHUSS DES VERWALTUNGSRATS DER EUROPÄISCHEN  
PATENTORGANISATION,

gestützt auf die Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012,

gestützt auf Regel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsordnung zum einheitlichen  
Patentschutz,

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

Regel 16 (1) der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz wird wie folgt  
geändert:

Unterabsatz w erhält folgende Fassung:

"Angaben zu einer Niederlassung des Anmelders zum Zeitpunkt der Einreichung der  
Anmeldung des europäischen Patents gemäß Artikel 7 Absatz 1 b) der  
Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, die vom Inhaber des europäischen Patents  
zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung nach Regel 6 mitgeteilt werden  
können;"

## Artikel 2

Regel 16 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz in der in Artikel 1 dieses Beschlusses geänderten Fassung tritt am Tag des Geltungsbeginns der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 in Kraft.

Geschehen zu München am [Datum des Beschlusses]

Für den Engeren Ausschuss des  
Verwaltungsrats  
Der Vorsitzende

Jérôme DEBRULLE